

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

2. Jahrgang / Nr. 05/04

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 23.10.2004

---

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
 <b><u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u></b>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 24.11.2003	2 - 3
• 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004	4
• Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grünheide (Mark)	5 – 8
• Auslegung des Entwurfes der Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung	9
• Verfügung und Bekanntmachung Widmung öffentlicher Straßen – Gemeinde Grünheide (Mark)	10
• Vereinbarung zwischen der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) und dem Seniorenbeirat der Gemeinde Grünheide (Mark) zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit	11 - 12

## **B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-**

/

## I.

Gemeinde Grünheide (Mark)

### • **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 24.11.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2003 beschlossen:

#### **Artikel I**

1. Im § 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 wird „Kagel - Finkenstein, Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg“ durch „Kagel - Finkenstein, Am Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg“ ersetzt.

Im § 15 Absatz 5 Unterabsatz 5 wird „Kita Dorfstraße 29“ durch „Neue Dorfstraße 29, Kita“ ersetzt.

Im § 15 Absatz 5 Unterabsatz 6 wird „Spreeauer Straße/Eisdiele“ durch „Neue Spreeauer Straße/Eisdiele“ ersetzt.

Im § 15 Absatz 5 Unterabsatz 7 wird „Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Gemeindehaus)“ durch „Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Bürgerhaus)“ ersetzt.

#### **Artikel II**

##### **Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Der Bürgermeister der Gemeinde Grünheide (Mark) kann den vollen Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Änderungen dieser Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 24.11.2003 im Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark) bekannt machen.

#### **Artikel III**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 24.11.2003 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Christiani  
Bürgermeister                      (Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 24.11.2003** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Christiani  
Bürgermeister

(Siegel)

• **1. Nachtragssatzung  
für die Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004**

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden	von bisher	um	auf nunmehr
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	8.239.300 EUR	54.900 EUR	8.184.400 EUR
die Ausgaben	8.239.300 EUR	54.900 EUR	8.184.400 EUR
verringert und			
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	3.235.000 EUR	0 EUR	3.235.000 EUR
die Ausgaben	3.235.000 EUR	0 EUR	3.235.000 EUR
unverändert festgesetzt.			

Alle weiteren Festlegungen der Haushaltssatzung vom 13.02.2004 bleiben unverändert.

**Beschluss-Nr.: 48/05/04 vom 15.09.2004**

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Christiani  
Bürgermeister                      (Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Christiani  
Bürgermeister                      (Siegel)

## • **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) hat die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) auf Ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Grünheide (Mark) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber der Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs eines Angehörigen innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Hierzu zählen auch Wochenendhäuser, Bungalows und ähnliches, wenn sie zumindest zum vorübergehenden Wohnen geeignet sind. Sie gelten als geeignet, wenn sie über mindestens 23 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und mindestens ein Fenster verfügen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl. I 2003, 2346) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Nicht der Steuer unterfallen
  - a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.2.1994 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S.1 Nr. 8 BKleing, deren Inhaber vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
  - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.



## **§ 7 Mitteilungspflichten**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Grünheide (Mark) bis zum 15. Dezember jeden Jahres schriftlich oder zur Niederschrift Veränderungen
- a) im Hinblick darauf, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
  - b) der Jahreskaltmiete für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt
- mitzuteilen.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und Ausstattung der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Grünheide (Mark) verpflichtet.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

Führt die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten (die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen) nicht zum Ziel oder verspricht keinen Erfolg, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Gemeinde Grünheide (Mark) die zur Steuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, das Aufgeben oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Veränderungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt;
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 nach Aufforderung Angaben der Wohnfläche und Ausstattung der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nicht oder nicht vollständig macht;
  - d) entgegen § 8 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grünheide (Mark) im Amt Grünheide (Mark) vom 20.03.2000, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kagel im Amt Grünheide (Mark) vom 29.03.2000 sowie die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kienbaum im Amt Grünheide (Mark) vom 23.05.2000 außer Kraft.

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Christiani  
Bürgermeister                      (Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grünheide (Mark)** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

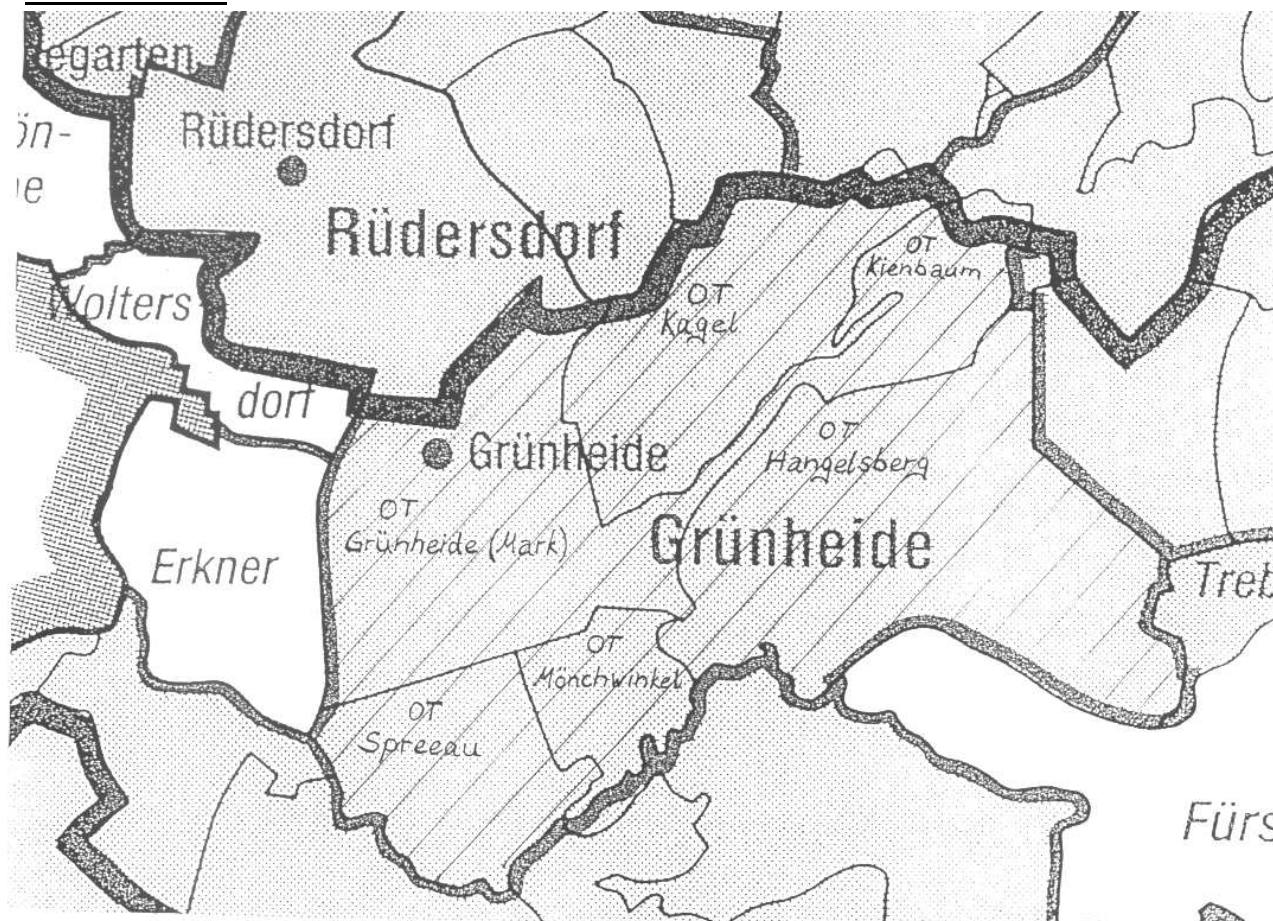
Christiani  
Bürgermeister

(Siegel)

• **Auslegung des Entwurfes  
der Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.09.2004 beschlossen, eine Stellplatzsatzung und eine Stellplatzablösesatzung für das gesamte Gemeindegebiet (siehe Übersichtskarte) zu erlassen und den Entwurf der Stellplatzsatzung und der Stellplatzablösesatzung öffentlich auszulegen.

**Übersichtskarte**



**Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 25.10.2004 bis 25.11.2004**

<b>Montag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>		

**im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) – Bauamt -, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).**

Während der Auslegung können die Satzungsentwürfe von jedermann eingesehen werden und es können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Niederschrift ist zu senden/abzugeben im Rathaus der Gemeinde Grünheide (Mark) -Bauamt-, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Grünheide (Mark), den 24.09.2004

Lang  
Vertreterin für den Bürgermeister

(Siegel)



• **Vereinbarung zwischen der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) und dem Seniorenbeirat der Gemeinde Grünheide (Mark) zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit**

I.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) wird in der Gemeinde Grünheide (Mark) ein Seniorenbeirat gebildet, der als ehrenamtliches Gremium die Seniorenarbeit der Vereine und Gemeinschaften sowie der Ortsteile unterstützt und koordiniert und ihre Belange gegenüber der Gemeindevertretung und in der Öffentlichkeit vertritt.

- 1) Der Seniorenbeirat bestimmt selbst über seine Zusammensetzung, seine Zusammenkünfte, seine Organisation und praktischen Maßnahmen. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und an keine Festlegungen von Verbänden, Vereinen, Gemeinschaften und Interessenvertretungen gebunden.
  - Die Mitglieder des Seniorenbeirates können von Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, Ortsteilen und Religionsgemeinschaften entsandt werden. Nichtorganisierte Einzelpersonen können mitarbeiten.
  - Der Seniorenbeirat arbeitet auf der Grundlage der Vorschläge der von ihm vertretenen Verbände, Vereine und Bürger. Er koordiniert und unterstützt insbesondere vereinsübergreifende niveauvolle Veranstaltungen für Senioren und die Gestaltung der Brandenburgischen Seniorenwoche. Er pflegt Kontakte mit Einrichtungen, die sich für die Betreuung älterer Bürger verantwortlich fühlen und arbeitet mit dem Seniorenbeirat und der Seniorenbeauftragten des Landkreises zusammen.
  - Der Seniorenbeirat verfolgt die Entwicklung der Lebensqualität alter Menschen in der Gemeinde und setzt sich dafür ein, dass alle Möglichkeiten einer altersgerechten, interessanten Lebensweise für die ältere Generation ausgeschöpft werden.
- 2) Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der Gemeindevertretung und dem zuständigen Ausschuss zusammen. Er trägt die Wünsche zur Unterstützung seiner Arbeit durch die Gemeinde und zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Bürger vor. Er kann Vorschläge zur Auszeichnung für hervorragende ehrenamtliche Seniorenarbeit unterbreiten.

Der Seniorenbeirat wird gegenüber der Gemeindevertretung durch seinen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

II.

Die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) entsendet ein Mitglied der Gemeindevertretung zur beratenden Mitarbeit in den Seniorenbeirat und bezieht den Vorsitzenden des Seniorenbeirates in die Beratung von Beschlüssen und Entscheidungen der Gemeindevertretung, die die Lebensqualität der Senioren betreffen, ein. Sie unterstützt die Tätigkeit des Seniorenbeirates entsprechend ihrer finanziellen und materiellen Möglichkeiten.

- Der Seniorenbeirat kann für seine Sitzungen und Veranstaltungen das Robert-Havemann-Klubhaus und andere gemeindeeigene Objekte kostenlos nutzen.
- Der Seniorenbeirat kann für seine Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeiten der Gemeinde (Schaukästen, Veranstaltungskalender, Amtsblatt, Vervielfältigungsgeräte, Kurierdienst) nutzen.
- Die Gemeinde bezieht den Seniorenbeirat in die Beratung des Entwurfs des Haushalts, die Zuwendungen für die Seniorenarbeit betreffend, ein. Sie führt ein Verwahrkonto für die Mittel des Seniorenbeirates.

Grünheide (Mark), den 16.09.2004

---

Lieselotte Fitzke  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

---

Joachim Joswig  
Stellv. Vorsitzender des Seniorenbeirates

---

Ende Teil A. Bekanntmachungen - amtlicher Teil -

---

/

### **Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

#### **Impressum:**

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

#### **Herausgeber:**

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet: [www.gemeinde-gruenheide.de](http://www.gemeinde-gruenheide.de)

#### **Redaktion:**

Hauptamt

#### **Auflage:**

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

#### **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

#### **Druck:**

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde